



Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**Pflegeausbildungsfonds
Niedersachsen GmbH
z. Hd. Herrn van den Engel
nur per E-Mail**

Bearbeitet von: Dr. Holger Steinwede

E-Mail:
holger.steinwede@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 5833

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.2

Durchwahl (0511) 120-
5833

Hannover,
24.10.2019

Durchführung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV); Schätzungen für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Beleihungsvertrags vom 14.03.2019 hat die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG in Niedersachsen übernommen. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt nach § 26 Abs. 6 Satz 3 PflBG die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle und überwacht dabei die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften.

Rechtsaufsichtliche Bedenken bestehen seitens des Ministeriums nicht, wenn die zuständige Stelle unter Beachtung von § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung¹ abschließend und verbindlich feststellt, falls bis zum Meldezeitpunkt nach § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 S. 2 PflAFinV trotz unterschiedlichster und mehrmaliger Aufforderungen bzw. Erinnerungen

¹ Einzelheiten zur Schätzung in Stelkens/Bonk/Sachs: Kommentar VwVfG, 9. Aufl., § 24 Rn. 38.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

keine oder keine vollständige Meldung erfolgt oder aufgrund des Zeitpunkts des Betriebsbeginns einer Einrichtung keine vollständigen Daten vorliegen.

1. Möglicher Ablauf der Schätzung

a. Gegenstand der Schätzung im stationären Sektor

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren, sowie die Anzahl der nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres für die jeweilige Einrichtung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten können aus den verfügbaren Quellen/Datenbeständen der zuständigen Stelle ermittelt werden. Die Zahlen können auch anhand anderer Hinweise auf die Größe der Einrichtung per „freihändiger Schätzung“ ermittelt werden, etwa wenn keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten vorliegen. Es bestehen hierbei keine rechtlichen Bedenken, die so ermittelten Zahlen den folgenden Berechnungen der fehlenden Einzelwerte zugrunde zu legen.

b. Gegenstand der Schätzung im ambulanten Sektor

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle können insbesondere

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
2. der Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Ziff. 1, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt, und
3. die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abgerechneten Punkte oder Zeitwerte

ermittelt werden.

Es bestehen hierbei keine rechtlichen Bedenken, diese Zahlen den folgenden Berechnungen der fehlenden Einzelwerte zugrunde zu legen.

c. Mögliche Grundlagen der Schätzung

1.) Die Datenermittlung ist nicht zu beanstanden, wenn die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen ermittelt werden.

2.) Die zuständige Stelle kann auch auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellte Daten zurückgreifen. Die Grenzen des rechtsfehlerfreien Ermessens sind dabei insbesondere beachtet, wenn zuvor keine Daten nach Nr. 1 ermittelt werden konnten.

3.) Es entspricht einem rechtsfehlerfreien Vorgehen der zuständigen Stelle, auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen, wenn keine Daten nach Nr. 2 ermittelbar sind.

4.) Auch anhand der MDK-Transparenzberichte (zu finden z.B. unter www.pflegelotse.de) kann die Zahl der versorgten Personen ermittelt werden, wenn die vorgenannten Versuche zur Ermittlung der notwendigen Daten keinen Erfolg versprechen.

Eine nicht zu beanstandende Schätzgrundlage ist insbesondere dann gewährleistet, wenn daraufhin mindestens drei weitere Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen ermittelt werden, für die vollständige Daten im Meldeportal der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH vorhanden sind. Die Durchschnittswerte dieser drei Einrichtungen hinsichtlich der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten und Punkte oder Zeitwerte sind geeignet, das Schätzergebnis zu bilden.

Zur Vereinfachung kann die zuständige Stelle auch Vergleichsgruppen (z.B. 30-40 versorgte Personen) bilden, für die dann einmalig die Durchschnittswerte ermittelt werden. Der Berechnung der Durchschnittswerte stehen jedenfalls keine Bedenken entgegen, wenn dabei jeweils mindestens sechs Vergleichseinrichtungen zugrunde gelegt werden.


5.) Wenn keine Daten nach Nr. 4 ermittelbar sind, sind die Vorschriften der PflAFinV und sonstiges höherrangiges Recht auch dann noch gewahrt, wenn die Mittelwerte aller im Meldeportal der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH gemeldeten Werte berücksichtigt werden.

2. Verfahrensregelungen

Auch nach Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ist eine Veranlagung jederzeit möglich. Da sämtliche Einnahmen im System verbleiben, ist auch eine Heranziehung von Einrichtungen möglich, die bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Gewährleistung der tatsächlichen Erbringung des berechneten Finanzierungsbedarfs obliegt der zuständigen Stelle. Sie kann bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs solche Einrichtungen außer Acht lassen, von deren Existenz und tatsächlichem Weiterbetrieb im Zeitpunkt der Schätzung nicht gesichert ausgegangen werden kann. Rechtsfehlerhaftes Handeln ist nicht erkennbar, wenn diese Einrichtungen erst nach weiterer Sachverhaltsaufklärung nach der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs geschätzt und veranlagt werden. Die erforderliche Dokumentation und die Pflege des Meldeportals der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH sind ebenfalls Aufgabe der zuständigen Stelle. Sie ist insbesondere für die Dokumentation etwaiger Versuche zuständig, die unternommen wurden, damit die umlagepflichtige Einrichtung selbst ihre Einzelwerte übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Dr. Steinwede